

Einbürgerungen – mit Thurgauer Qualität



**Grundlagen- und Positionspapier der SVP-Fraktion
des Kantons Thurgau zur Einbürgerung**

22. April 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Die Forderungen der SVP-Fraktion	4
2.1 Einbürgerungen durch das Volk.....	4
2.2 Kein Anspruch auf Einbürgerung	4
2.3 Genaue Prüfung in den Gemeinden und im Kanton.....	4
2.4 Vollständige Akten.....	5
2.5 Faires Verfahren – für alle	5
2.6 Familien nur als Ganzes einbürgern, wenn alle die nötigen Kriterien erfüllen	6
2.7 Keine Einbürgerung ohne Niederlassungsbewilligung	7
2.8 Keine Einbürgerung von Kriminellen.....	7
2.9 Keine Einbürgerung ohne genügende Sprachkenntnisse	8
2.10 Keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern	8
3. Zahlen zur heutigen Einbürgerungspraxis	9
3.1. Zunahme der Schweizer Einbürgerungszahlen	9
3.2. Die Zahlen im Kanton Thurgau	10
4. Rechtliche Grundlagen der Einbürgerung	13
4.1 Ordentliche Einbürgerung, Kriterien	13
4.1.1. Kriterien im Bund	13
4.1.2 Kriterien im Kanton Thurgau	13
4.1.3. Kriterien der Thurgauer Gemeinden.....	13
4.2 Verfahren ordentliche Einbürgerung.....	14
 Anhänge	
Anhang 1: Checkliste für Einbürgerungen (für Einbürgerungsorgane in der Gemeinde oder im Grossen Rat)	
Anhang 2: Einbürgerungskriterien	
Anhang 3: Kriterien des Bundesgerichts.....	
Anhang 4: Erleichterte Einbürgerung, Entzug des Bürgerrechts	
Entzug des Schweizer Bürgerrechts.....	
Anhang 5: Idealverlauf der Behandlung von Kantonsbürgerrechtsgesuchen im Grossen Rat	

1. Einführung

Das Schweizer Bürgerrecht ist etwas Besonderes, weil damit weltweit einzigartige Volks- und Freiheitsrechte verbunden sind. In keinem andern Land sind die Mitwirkungsrechte der Bevölkerung derart ausgebaut. Daher ist es wichtig, dass dieses einmalige Bürgerrecht nicht verschleudert und missbraucht wird. Nach der Ablehnung der SVP-Volksinitiative „für demokratische Einbürgerungen“ ist es nun umso wichtiger, dass die geltenden Kriterien auf allen Stufen konsequent angewandt werden.

Nur wer strenge Kriterien erfüllt und gut integriert ist, soll auch Schweizer werden dürfen! Wichtig sind ein klares Verfahren mit ausgebauten Rechten des Einbürgerungsorgans sowie die sorgfältige Prüfung der Gesuche auf allen Stufen.

2. Die Forderungen der SVP-Fraktion

2.1 Einbürgerungen durch das Volk

Nur wer strenge Kriterien erfüllt und gut integriert ist, soll auch Schweizerbürger werden dürfen! Wichtig sind ein klares Verfahren mit ausgebauten Rechten des Einbürgerungsorgans sowie die sorgfältige Prüfung der Kandidaten auf allen Stufen. Einbürgerungen müssen vom Volk, von Parlamenten oder von direkt vom Volk gewählten Kommissionen vorgenommen werden, nicht aber von Beamten oder Kommissionen, die nicht direkt vom Volk gewählt werden.

Die SVP Thurgau tritt dafür ein, dass Einbürgerungen vom Volk¹ oder von direkt gewählten Volksvertretern vorgenommen werden (Gemeindeparlament, Grosser Rat oder vom Volk gewählte Kommissionen).

2.2 Kein Anspruch auf Einbürgerung

Der Einbürgerungsentscheid war in der Schweiz immer ein politischer Entscheid. Die SVP lehnt die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf das Schweizer Bürgerrecht für alle ausländischen Staatsangehörigen klar ab.

Einbürgerungen sind keine reinen Verwaltungsakte. Die SVP Thurgau lehnt einen Automatismus im Einbürgerungsverfahren ab.²

2.3 Genaue Prüfung in den Gemeinden und im Kanton

Jeder Gemeinde ist es freigestellt, Bewerber auch dann abzulehnen, wenn sie die Eignungsvoraussetzungen des Bundes und des Kantons erfüllen.³ Nicht umsonst wird der Beschluss zur Vergabe des Schweizer Passes auch auf kommunaler Ebene gefasst: Hier kennt man die Bewerber in der Regel persönlich und hat die besten Voraussetzungen, den richtigen Entscheid zu treffen. Die Gemeinden und der Grosse Rat müssen die Einbürgerungsgesuche genau prüfen und wenn nötig konsequent die Einbürgerung verweigern.

¹ <http://www.svp-thurgau.ch/standpunkte/integration.html>

² <http://www.svp-thurgau.ch/standpunkte/integration.html>

³ 1P.214/2003, so sind z.B. höhere sprachliche Anforderungen als beim Kanton erlaubt

Die SVP Thurgau verlangt, dass sich Einbürgerungswillige in unsere gesellschaftlichen Strukturen integrieren.⁴ Personen sind nur einzubürgern, wenn sie alle Einbürgerungskriterien erfüllen.

2.4 Vollständige Akten

Auf allen Stufen ist das Vorliegen eines kompletten Einbürgerungsdossiers (inkl. IV-Akten) Voraussetzung. Es darf nicht sein, dass Gemeindebehörden und Kantonsparlament bei IV-Rentnern keine Kenntnis haben, warum jemand eine Rente bezieht. Die Behörden dürfen insbesondere nicht von sich aus eine Triage vornehmen und dem Einbürgerungsorgan Akten vorenthalten, welche die Gemeinde- und Kantonsorgane in ihrer Entscheidungsfindung beeinflussen könnten. Das ist an sich eine Selbstverständlichkeit und die Behörde, welche anders handelt, macht sich des Amtsmissbrauchs strafbar. Es kommt aber dennoch immer wieder vor. Damit das Bürgerrecht korrekt erteilt werden kann, ist die Kenntnis der vollen Aktenlage vor der Erteilung des Bürgerrechts zwingend.

Die SVP Thurgau fordert, dass den Einbürgerungsorganen auf Gemeinde- und Kantonsebene die vollständigen Akten (insbesondere IV-Akten, Strafregisterauszüge mit gelöschten Vorstrafen etc.) zugestellt werden.

2.5 Faires Verfahren – für alle

Demokratie findet an der Basis statt. Demokratie heisst, der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger zuzutrauen, richtig und gerecht zu entscheiden. Das haben die Thurgauer Stimmberechtigten durch Jahrhunderte bewiesen. Die SVP traut den Bürgerinnen und Bürgern zu, ihre Entscheide gerecht und fair zu fällen. Deshalb sind die Gemeindeversammlungen als Einbürgerungsorgan zu stärken. Wird im Vorfeld einer Gemeindeversammlung kein schriftlicher und begründeter Gegenantrag gestellt, darf es nicht zu einer automatischen Einbürgerung kommen. Eine ablehnende Begründung muss auch an der Gemeindeversammlung selbst noch möglich sein.

Wer den Mechanismus von Gemeindeversammlungen kennt, weiss, wie wertvoll die Diskussion an der Versammlung ist. Um die Privatsphäre des Gesuchstellers und des Einbürgerungsorgans zu schützen ist es unumgänglich, dass die Diskussion in der Gemeindeversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet.

⁴ <http://www.svp-thurgau.ch/standpunkte/integration.html>

Im Grossen Rat sollen die Gesuchsteller nicht zur Ratssitzung eingeladen werden, sondern im Rahmen eines gesonderten feierlichen Aktes ins kantonale Bürgerrecht aufgenommen werden.

Aus Art. 34 Abs. 2 BV ergibt sich der Grundsatz, "dass kein Wahl- und Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt". Dasselbe muss auch im Parlamentsbetrieb oder in der Gemeindeversammlung gelten. „Sammelabstimmungen“ (wie z.B. im Grossen Rat) verletzen daher den Anspruch auf unverfälschte Stimmabgabe, denn sie verunmöglichen es, differenziert abzustimmen. Damit Einbürgerungsgesuche allenfalls rechtsgenügend abgelehnt werden können, muss zudem die Möglichkeit bestehen, die Diskussion einzeln führen zu können. Wenn über alle Gesuche gemeinsam abgestimmt wird, so wird es verunmöglicht, die Begründungen für Ablehnung bzw. Zustimmung auf die betreffende Person bezogen zu würdigen. Das widerspricht ebenfalls der Verfassung.

Um das Einbürgerungsverfahren in Einklang mit der Verfassung zu bringen muss die Möglichkeit bestehen, über Einzelfälle einzeln abzustimmen, falls es gewünscht wird.

Die SVP Thurgau fordert, dass die Gesuchsteller während Diskussion und Beschlussfassung die Gemeindeversammlung verlassen. Sammelabstimmungen dürfen zudem nur erfolgen, falls kein Gegenantrag gestellt wird. Im Grossen Rat sollen die Gesuchsteller im Rahmen eines feierlichen Aktes ausserhalb der Ratssitzung aufgenommen werden.

2.6 Familien nur als Ganzes einbürgern, wenn alle die nötigen Kriterien erfüllen

Die offenbar in manchen ausserkantonalen Gemeinden geübte Praxis, zur Wahrung der Einheit des Bürgerrechts der Familie eine grössere Toleranz bei der Hausfrau und Mutter walten zu lassen, die sich in sprachlicher Hinsicht oft als schwächstes Glied der Familie erweist, ist rechtswidrig.^[1] In solchen Fällen ist das Gesuch der sprachunkundigen Hausfrau und Mutter abzuweisen, d.h. sie ist aus der Einbürgerung der übrigen Familienmitglieder auszuklammern. Es bleibt ihr dann unbenommen, durch geeignete Kurse ihre Sprachkenntnisse zu verbessern und sich nachträglich einbürgern zu lassen. Grundsätzlich aber sollen sich vor allem Ehepaare gemeinsam einbürgern lassen. Tun sie das nicht, so kann dies ein Hinweis auf mangelnde Integration beider Ehegatten sein und das Gesuch ist unter Umständen (auch) deshalb abzuweisen.

Die SVP Thurgau fordert grundsätzlich die Einbürgerung von ganzen Familien. In diesem Fall müssen alle Familienmitglieder alle Voraussetzungen erfüllen.

2.7 Keine Einbürgerung ohne Niederlassungsbewilligung

Paradoxerweise können sich auch Ausländer einbürgern lassen, die noch gar keine Niederlassungsbewilligung haben, sobald sie die notwendige Anzahl von Jahren hier verbracht haben. Als Ausländer ist es heute oft einfacher, mit einer befristeten Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) oder vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis) zum Schweizer Bürgerrecht zu gelangen als zu einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung (C-Ausweis).

Bezüglich vorläufig Aufgenommener (Ausweis F) ist speziell auf die Situation von Kindern und Jugendlichen hinzuweisen. Zum Zeitpunkt der Einbürgerung weisen sie oftmals eine zu geringe Integration aus, da sie häufig im Umfeld von Durchgangsheimen leben.

Sodann ist es falsch, sämtliche Bewilligungen bei der Berechnung der Wohnsitzdauer anzurechnen. Die Wohnsitzdauer hat sich ab der Anwesenheit in der Schweiz mit Ausweis C zu berechnen.

Die SVP Thurgau setzt sich dafür ein, dass Einbürgerungen nur noch dann möglich sind, wenn vorgängig eine ordentliche Niederlassungsbewilligung (mindestens C-Ausweis) erteilt wurde.⁵

2.8 Keine Einbürgerung von Kriminellen

Oft werden vor Einbürgerungen die Kandidaten viel zu wenig überprüft und damit auch Leute eingebürgert, die eigentlich hätten ausgeschafft werden müssen. Unsere Strafbehörden sind deshalb immer öfters mit straffälligen Personen konfrontiert, die bei drohender Ausweisung den neu erworbenen Schweizer Pass vorweisen. Aufgrund verschiedener parlamentarischer Vorstösse der SVP wurde den kantonalen Einbürgerungsbehörden ein umfassendes Zugriffsrecht auf die Strafregisterdatenbank Vostra zugestanden. Nun müssen diese Möglichkeiten der Überprüfung auch konsequent genutzt werden.

Die SVP Thurgau stimmt Einbürgerungen nur zu, wenn gegen die Person in den letzten 10 Jahren keine Urteile oder Strafverfügungen erlassen worden sind und wenn das Verhalten⁶ am Arbeitsplatz / an der Lehrstelle / in der Schule⁷ / tadellos ist.⁸

⁵ 06.485 Pa. Iv. Fraktion der Schweizerischen Volkspartei „Keine Einbürgerung ohne vorher erteilte Niederlassungsbewilligung“.

⁶ BGE 1D_17/2008, tadelloser Leumund kann verlangt werden

⁷ BGE 1D_17/2008, Verweigerung wegen Schulproblemen möglich

⁸ Regel, wie sie z.B. die Stadt Frauenfeld anwendet

2.9 Keine Einbürgerung ohne genügende Sprachkenntnisse

Zu oft werden Leute eingebürgert, welche sich in keiner Schweizer Landessprache verständigen können. Dieser Umstand ist überaus stossend, da die Beherrschung der Sprache nicht nur ein Zeichen für Integration ist, sondern auch deren Voraussetzung. Kann man sich nicht mit Schweizern verständigen, so kann man sich auch nicht integrieren.

Die SVP Thurgau stimmt Einbürgerungen nur zu, wenn die Person die hier gesprochene Sprache in Wort und Schrift uneingeschränkt beherrscht und die Person auch problemlos verstanden wird.⁹ Falls die Person der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist der Besuch eines Deutschkurses notwendig. Die Ehepartnerin / der Ehepartner muss die deutsche Sprache ebenfalls beherrschen.¹⁰

2.10 Keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern

Es kommt vor, dass Personen eingebürgert werden, die sehr schlechte Voraussetzungen mitbringen, um künftig finanziell auf eigenen Beinen stehen zu können (wogegen andere Länder hohe Vermögensmittel verlangen, damit überhaupt eine Einwanderung und spätere Einbürgerung möglich ist). Natürlich dürfen Sonderregelungen für Härtefälle (etwa im Falle von Geburtsgebrechen) weiterhin möglich sein.

Die SVP Thurgau stimmt Einbürgerungen nur zu, wenn die Person in den letzten zwei Jahren nicht von den Sozialdiensten unterstützt wurde und wenn sie in den letzten Jahren die Steuern regelmässig bezahlt hat und in den letzten zwei Jahren nicht betrieben worden ist.¹¹

Eine solche Haltung motiviert die einbürgerungswilligen Personen, ihre finanziellen Verhältnisse in Ordnung zu bringen.

⁹ BGE 1P.214/2003, höhere sprachliche Anforderungen zulässig

¹⁰ Regel, wie sie z.B. die Stadt Frauenfeld anwendet

¹¹ Regel, wie sie z.B. die Stadt Frauenfeld anwendet

3. Zahlen zur heutigen Einbürgerungspraxis

3.1. Zunahme der Schweizer Einbürgerungszahlen

In den neunziger Jahren wurde die Einbürgerungspraxis immerzu nachsichtiger und es kam zu neuen Erleichterungen. Beispiele für die **ständig milder werdende Einbürgerungspraxis** durch neue Erleichterungen gibt es viele: Die Einführung der erleichterten Einbürgerung von Ehegatten von Schweizern 1996, die unseres Erachtens fragwürdigen Gerichtsurteile, die Begrenzung der Einbürgerungsgebühren auf die Aufwandskosten mit dem neuen Bundesgesetz 2006.¹² Das Ergebnis dieser Erleichterungen ist augenscheinlich:

Die jährlichen ordentlichen Einbürgerungen in der Schweiz haben sich von 1991 bis 2006 mehr als verachtfacht!

Bundesamt für Migration BFM, Zentrales Ausländerregister ZAR, Statistikdienst, CH-3003 Bern-Wabern

Einbürgerungen seit 1983

Jahr	Total	In der Schweiz		Einbürgerungen		
		wohnhaft	Im Ausland wohnhaft	Ordentliche	Erleichterte	Wieder-
1983	9 062	8 722	340	8 034	636	392
1984	9 088	8 593	495	7 821	734	533
1985	9 380	8 803	577	8 331	435	614
1986	8 092	7 531	561	7 423	85	584
1987	7 552	6 909	643	6 781	121	650
1988	7 595	6 689	906	6 558	126	911
1989	7 718	6 863	855	6 445	402	871
1990	6 183	5 497	686	5 127	337	719
1991	5 872	5 346	526	4 994	329	549
1992	10 203	9 830	373	5 380	4 500	323
1993	12 902	11 920	982	6 216	6 373	313
1994	15 258	12 959	2 299	8 340	6 575	343
1995	17 453	15 865	1 588	11 257	5 942	254
1996	20 077	18 426	1 651	12 548	7 203	326
1997	19 460	18 325	1 135	12 912	6 280	288
1998	21 705	20 501	1 204	14 278	7 179	248
1999	21 698	19 539	2 159	14 634	6 818	246
2000	30 452	27 893	2 559	20 418	9 759	275
2001	30 075	26 880	3 215	19 239	10 563	273
2002	38 833	35 754	3 079	27 216	11 400	217
2003	37 070	34 602	2 468	27 015	9 865	190
2004	36 957	34 877	2 080	27 342	9 480	155
2005	39 753	37 704	2 049	31 737	7 893	123
2006	47 607	45 987	1 620	38 031	9 468	108
2007	45 042	43 289	1 773	34 879	9 987	176
Total	515 087	479 264	35 823	372 956	132 450	9 681

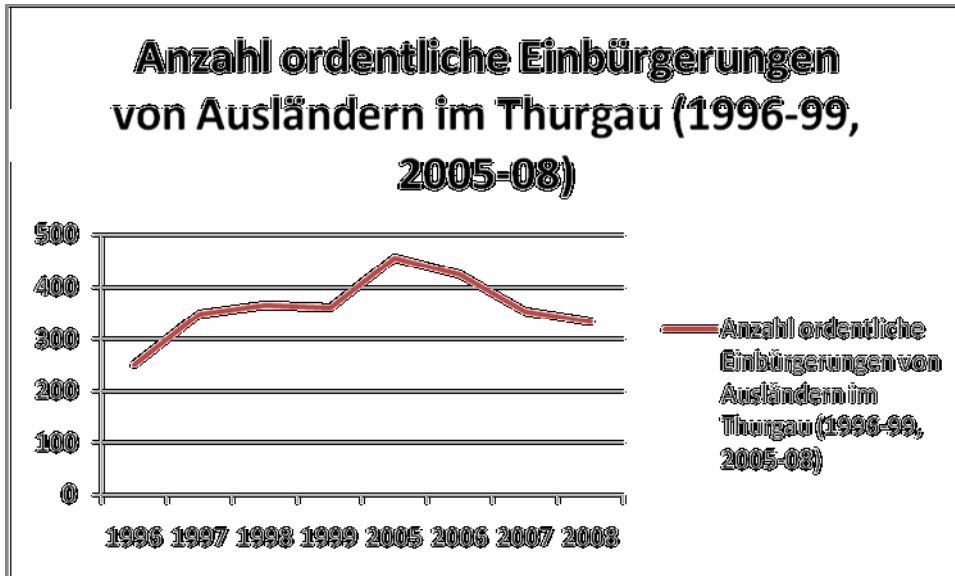
Insgesamt wurden in dieser Zeitspanne **450'417** Ausländer eingebürgert. Dies entspricht beinahe der doppelten Bevölkerung des Kantons Thurgau. Mittlerweile werden **pro Tag fast 130 Ausländer eingebürgert**, während nur gerade wenig mehr Schweizer Kinder, nämlich 149 /pro Tag, zur Welt kommen!

¹² Mittellosen Bewerbern wird die Gebühr sogar erlassen (Bürgerrechtsgesetz, Art. 38).

3.2. Die Zahlen im Kanton Thurgau

Vom Grossen Rat bewilligte Gesuche / 2005 - 2008						
(Ausländische Gesuchsteller/in; aufgeschlüsselt nach Gemeinden pro Bezirk)						
(CH-Gesuchsteller/in: total Kanton)						
Bezirk	Gemeinde	2005	2006	2007	2008	Total
Arbon	Arbon	37	47	30	14	128
	Dozwil	3	0	0	0	3
	Egnach	8	5	2	6	21
	Hefenhofen	0	1	1	0	2
	Horn	0	4	2	1	7
	Kesswil	3	2	1	0	6
	Roggwil	0	0	2	0	2
	Romanshorn	18	15	26	26	85
	Salmsach	2	5	6	2	15
	Sommeri	1	0	0	0	1
	Uttwil	1	0	0	2	3
	Total		73	79	70	51
Bischofszell	Amriswil	30	27	22	30	109
	Bischofszell	10	11	8	2	31
	Erlen	0	1	1	3	5
	Hauptwil-Gottshaus	0	1	3	3	7
	Hohentannen	0	0	0	0	0
	Kradolf-Schönenberg	7	13	2	7	29
	Sulgen	7	7	9	6	29
	Zihlschlacht-Sitterdorf	0	0	0	1	1
	Total		54	60	45	52
Diessenhofen	Basadingen-Schlättingen	4	0	0	5	9
	Diessenhofen	6	4	10	14	34
	Schlatt	1	0	0	0	1
	Total	11	4	10	19	44
Frauenfeld	Aadorf	0	3	4	1	8
	Felben-Wellhausen	8	1	7	4	20
	Frauenfeld	69	65	43	45	222
	Gachnang	0	4	2	3	9
	Hüttlingen	1	0	0	0	1
	Matzingen	4	9	6	6	25
	Neunforn	0	0	0	1	1
	Stettfurt	0	0	0	0	0
	Thundorf	0	0	0	0	0
	Uesslingen-Buch	0	1	2	0	3
	Warth-Weiningen	0	1	0	0	1
	Total		82	84	64	60

Kreuzlingen	Altnau	2	0	1	3	6
	Bottighofen	1	2	1	2	6
	Ermatingen	2	0	4	5	11
	Gottlieben	1	0	0	0	1
	Güttingen	1	0	0	2	3
	Kemmental	0	1	1	1	3
	Kreuzlingen	59	31	46	28	164
	Langrickenbach	0	0	0	0	0
	Lengwil	1	0	2	0	3
	Münsterlingen	3	2	5	5	15
	Tägerwilen	4	5	7	9	25
	Wäldi	0	0	0	0	0
	Total	74	41	67	55	237
Münchwilen	Affeltrangen	0	4	2	1	7
	Bettwiesen	1	1	4	1	7
	Bichelsee-Baterswil	2	3	2	2	9
	Braunau	0	0	0	0	0
	Eschlikon	5	6	0	2	13
	Fischingen	0	3	0	0	3
	Lommis	1	0	0	0	1
	Münchwilen	10	19	5	8	42
	Rickenbach	2	6	3	8	19
	Schönholzerswilen	0	0	0	0	0
	Simach	31	20	10	16	77
	Tobel-Tägerschen	3	4	2	3	12
	Wängi	8	10	9	3	30
	Wilen	0	0	0	3	3
	Wuppenau	0	0	0	0	0
	Total	63	76	37	47	223
Steckborn	Berlingen	0	0	0	0	0
	Eschenz	1	5	5	0	11
	Herdern	1	0	0	0	1
	Homburg	0	0	1	1	2
	Hüttwilen	0	0	0	1	1
	Mammern	4	3	1	4	12
	Müllheim	4	4	3	2	13
	Pfyn	8	4	2	2	16
	Raperswilen	1	1	0	0	2
	Salenstein	1	2	1	0	4
	Steckborn	12	10	11	6	39
	Wagenhausen	4	0	0	1	5
	Total	36	29	24	17	106
Weinfelden	Amlikon-Bissegg	0	0	0	0	0
	Berg	3	6	3	1	13
	Birwinken	0	1	0	0	1
	Bürglen	4	6	4	5	19
	Bussnang	0	1	0	1	2
	Märstetten	4	0	4	0	8
	Weinfelden	29	26	19	12	86
	Wigoltingen	2	1	1	3	7
	Total	42	41	31	22	136
	Total Kanton (Ausländer)	435	414	348	323	1520
	CH-Bürger (total)	21	11	6	11	49
	Total Kanton (insgesamt)	456	425	354	334	1569



Quelle: zusammengestellt von H. Lei, Frauenfeld

4. Rechtliche Grundlagen der Einbürgerung

4.1 Ordentliche Einbürgerung, Kriterien

4.1.1. Kriterien im Bund

Gemäss rechtlichen Vorgaben *des Bundes* muss der Bewerber heute folgende Mindestkriterien¹³ erfüllen:

- *12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches. Die Jahre zwischen 10. und 20. Lebensjahr werden doppelt gerechnet;*
- *Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse;*
- *Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen;*
- *Beachten der schweizerischen Rechtsordnung;*
- *Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz.*

Das *Bundesgericht* hat einige Entscheide erlassen, die näheren Aufschluss über einzelne Fragen der neuen Praxis (seit 2003) geben.¹⁴

4.1.2 Kriterien im Kanton Thurgau

Die Kantone kennen *zusätzliche* Einbürgerungsvorschriften. Im Kanton Thurgau gilt folgendes:

- *bei Einreichung des Gesuches Wohnsitz seit mindestens drei Jahren ohne Unterbruch in der Politischen Gemeinde;*
- *und während insgesamt mindestens sechs Jahren im Kanton wohnhaft¹⁵;*
- *Bewerber für Einbürgerung geeignet, d.h. insbesondere:*
 - *in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert;*
 - *mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen des Landes vertraut;*
 - *beachtet Rechtsordnung und gefährdet die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht;*
 - *verfügt über eine ausreichende Existenzgrundlage.*

4.1.3. Kriterien der Thurgauer Gemeinden

Schliesslich kennen auch die *Gemeinden* eigene Voraussetzungen für die Einbürgerung. Viele Gemeinden beschränken sich indes darauf, die oben genannten Kriterien im Sinne

¹³ Bürgerrechtsgesetz (BüG) vom 29. September 1952 SR 141.0 Art. 14 und Art. 15.
¹⁴ vgl. die Zusammenstellung in Anhang 4

interner Richtlinien zu konkretisieren. So schreibt z.B. die Stadt Frauenfeld: „Ihr Gesuch kann nur befürwortet werden:

- *Wenn Sie die hier gesprochene Sprache uneingeschränkt verstehen, und auch wir Sie problemlos verstehen können. Falls Sie nicht in der Schweiz zur Schule gegangen sind, ist der Besuch eines Deutschkurses notwendig;*
- *Wenn Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner die deutsche Sprache ebenfalls beherrscht;*
- *Wenn Sie eine Arbeitsstelle / eine Lehrstelle haben und in den letzten zwei Jahren keine Stempelgelder bezogen haben;*
- *Wenn Sie in den letzten Jahren die Steuern regelmässig bezahlt und in den letzten zwei Jahren nicht betrieben worden sind;*
- *Wenn über Sie in den letzten 10 Jahren keine Polizeirapporte ausgestellt worden sind;*
- *Wenn das Verhalten am Arbeitsplatz / an der Lehrstelle / in der Schule / tadellos ist;*
- *Wenn Sie in den letzten zwei Jahren nicht von den Sozialdiensten unterstützt wurden.“¹⁶*

4.2 Verfahren ordentliche Einbürgerung¹⁷

Alle Einbürgerungsorgane (das sind alle Parlamentarier wenn das Parlament abstimmt, alle Stimmbürger wenn die Gemeindeversammlung abstimmt, alle Mitglieder der Justizkommission, wenn diese entscheidet) haben das Recht, alle Akten einzusehen. Sie dürfen ihnen nicht unter irgendwelchen Begründungen (z.B. Privatsphäre) vorenthalten werden.

Das ordentliche Einbürgerungsverfahren ist *dreistufig*.¹⁸ Der Ablauf ist wie folgt:

- Gesuch beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau einreichen;
- Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen besorgt Bericht des Ausländeramtes und der Kantonspolizei und schickt die Dokumente an die Gemeindebehörde zur Vernehmlassung. Das Bundesamt für Migration (BfM) wiederum beschafft sich danach Einblick in das Zentralstrafregister und erteilt dem Bewerber die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung, in der Regel nur, wenn die Gemeinde dies in ihrer Vernehmlassung befürwortet hat;
- je nach Gemeinde erfolgt nun die Prüfung des Bewerbers unterschiedlich:
 - Vorprüfung durch die Behörde und anschliessend Abstimmung im *Parlament* (grössere Gemeinden);

15 § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

¹⁶ Homepage der Stadt Frauenfeld;

http://www.frauenfeld.ch/xml_1/internet/de/application/d4/d35/d335/d528/d521/f523.cfm, besucht am 26.1.09, 22.00 Uhr

¹⁷ Zur erleichterten Einbürgerung etc. vgl. Anhang 5

¹⁸ Bürgerrechtsgesetz der Schweiz, SR 141.0

- oder an der *Gemeindeversammlung* (vor allem kleinere Gemeinden): Gemäss der per 1.1.2009 in Kraft gesetzten Regelung dürfen Einbürgerungsentscheide an Gemeindeversammlungen gefällt werden. Einbürgerungsentscheide an der Urne sind nicht mehr möglich. Wer beantragt, eine Einbürgerung abzulehnen, muss dies allerdings im Voraus schriftlich begründen.¹⁹;
- Vorprüfung und Abstimmung durch eine *Einbürgerungskommission* (z.B. Romanshorn, Arbon);
- im Grossen Rat erfolgt Vorprüfung durch die Justizkommission²⁰;
- im Rat selber wird über alle Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechts gemeinsam abgestimmt.

Das Schweizer Bürgerrecht wird erst dann definitiv erteilt, wenn der Bund, die Gemeinde und der Kanton der Einbürgerung zugestimmt haben.

¹⁹ Eine Standardbegründung findet sich im Anhang 3

²⁰ Vgl. dazu detailliert Anhang 6

Interne Anhänge

Anhang 1: Checkliste für Einbürgerungen (für Einbürgerungsorgane in der Gemeinde oder im Grossen Rat)²¹

Damit eine Einbürgerung erfolgen kann, müssen *alle* Kriterien erfüllt sein:

- Einbürgerungskriterien Bund und Kanton erfüllt (Wohnsitzfristen etc.)²²
- zeigt in der Gemeinde gesellschaftliche Aktivitäten, pflegt Kontakt zur einheimischen Bevölkerung²³
- mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen des Landes vertraut²⁴
- kennt Rechte und Pflichten²⁵
- akzeptiert und lebt grundlegende Werte des Landes (Gleichberechtigung, Glaubensfreiheit etc., z.B. Kopftuch wird ohne Druck getragen^{26,27})
- versteht die hier gesprochene Sprache uneingeschränkt, wird problemlos verstanden^{28, 29}
- Ehepartnerin / Ehepartner beherrscht die deutsche Sprache ebenfalls³⁰
- in den letzten 10 Jahren keine Urteile oder Strafverfügungen ausgestellt worden (Ausnahme Bagatelldelikte, z.B. Verkehrsbussen bis Fr. 500.--), keine hängigen Strafverfahren³¹
- Verhalten am Arbeitsplatz / an der Lehrstelle / in der Schule / tadellos³²
- hat Arbeitsstelle / eine Lehrstelle und in den letzten zwei Jahren keine Stempelgelder bezogen³³
- keine Steuerschulden, in den letzten Jahren die Steuern regelmässig bezahlt³⁴
- in den letzten zwei Jahren nicht von den Sozialdiensten unterstützt³⁵
- in den letzten zwei Jahren nicht betrieben worden, keine Verlustscheine³⁶
- nur Kredite mit regelmässiger Ratenzahlung, keine oder wenige Beteiligungen³⁷

²¹ Als Beispiel: http://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vdgem/pdf/praxis_einbuengerung_v4.pdf

²² SR 141.0 Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, im folgenden BÜG / 141.1 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, im folgenden KBÜG, vgl. Anhang 2

²³ 14a BÜG, 6 II 1 KBÜG

²⁴ 14c BÜG, 6 I 2 KBÜG

²⁵ 14c BÜG, 6 II 3 KBÜG

²⁶ Unter Umständen Nichteinbürgerung wegen mangelndem Integrationswillen, BGE 132 I 167

²⁷ Art. 7 ff. BV

²⁸ Niveau Abschluss Realschule; kann mit Behörden verhandeln und Formulare ausfüllen, kann Abstimmungsmaterial/Hausordnung verstehen, kann auch mit weniger routinemässigen Situationen, z. B. auf der Post, auf der Bank oder in einem Geschäft umgehen (z. B. mangelhafte Ware zurückgeben), vgl. Anhang D von http://www.ekm.admin.ch/de/dokumentation/doku/kurzbericht_rahmenkonzept.pdf

²⁹ 6 I KBÜG

³⁰ 6 I KBÜG

³¹ 14c BÜG, 6 II 3 KBÜG

³² 14 BÜG, 6 I KBÜG, BGE 1D_17/2008

³³ 6 II 4 KBÜG

³⁴ 6 II 4 KBÜG

³⁵ 6 II 4 KBÜG

³⁶ 6 II 4 KBÜG

³⁷ 6 II 4 KBÜG

Anhang 2: Einbürgerungskriterien

Bund:

- 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches. Die Jahre zwischen 10. und 20. Lebensjahr werden doppelt gerechnet.
- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse
- Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachten der schweizerischen Rechtsordnung
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz

Kanton Thurgau:

- bei Einreichung des Gesuches ihren Wohnsitz seit mindestens drei Jahren ohne Unterbruch in der Politischen Gemeinde
- und während insgesamt mindestens sechs Jahren im Kanton wohnhaft
- Bewerber für Einbürgerung geeignet, d.h. insbesondere
 - in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert
 - mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen des Landes vertraut
 - beachtet Rechtsordnung und gefährdet die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht
 - verfügt über eine ausreichende Existenzgrundlage.

Anhang 3: Kriterien des Bundesgerichts

<i>Urteil</i>	<i>Ort</i>	<i>Begründung</i>	<i>Folge für Einbürgerungsorgane</i>
BGE 129 I 217 9. Juli 2003	<i>Emmen LU</i>	Unzulässige Diskriminierung von ehemaligen Jugoslawen	Herkunft, Religion, Geschlecht, Alter, Gesundheit etc. in Begründung vermeiden
BGE 131 I 18 4. Januar 2005	<i>Oberrohrdorf-Staretschwil AG</i>	Selbständige Beurteilung der Gesuche von Ehegatten	Gesuche von Familien nicht kollektiv beurteilen
BGE 132 I 167 10. Mai 2006	<i>Kantonsbürgerrecht BL</i>	Ablehnung wegen mangelnden Integrationswillens	Verweigerung nicht mit Kopftuch, sondern Integration begründen
BGE 132 I 196 10. Mai 2006	<i>Burg AG</i>	Allgemeines Unbehagen genügt nicht für Verweigerung der Einbürgerung	Verweigerungsgründe müssen konkret sein (z.B. fehlende Integration)
BGE 134 I 49 27. Febr. 2008	<i>Buchs AG</i>	Verweigerung wegen Tragens des Kopftuchs ist diskriminierend	Verweigerung nicht mit Kopftuch, sondern fehlender Integration begründen
BGE 134 I 56 27. Febr. 2008	<i>Birr AG</i>	Verweigerung der Einbürgerung des Mannes wegen Kopftuchtragens der Frau diskriminierend	wie oben
1P.214/2003 12. Dez. 2003	<i>Balsthal SO</i>	Gemeinden dürfen höhere Anforderungen an Sprachkenntnis stellen als der Kt.	Gemeinden sollen hohe Anforderungen formulieren
1P.736/2004 5. April 2005	<i>Böttstein AG</i>	Verweigerung der Einbürgerung ohne Begründ. unzul.	Kein Nachschieben der Begründung möglich
1P.787/2006 22. März 2007	<i>Engelberg OW</i>	Verweigerungsgründe müssen prima vista tauglich sein	nachträgliche Präzisierung der Begründung zulässig
1P.760/2006 7. Juni 2007	<i>Oftringen AG</i>	Verweigerung wegen mangelnder Integration eines invaliden Wochenaufenthalters	keine Einbürgerung aus Mitleid!
1D_5/2007 30. Aug. 2007	<i>Hämikon LU</i>	Keine Legitimation zur Rüge der allgemeinen Willkür; Kinder sollen Eltern kein Aufenthaltsrecht verschaffen	grosses Ermessen der Gemeinde
1P.44/2007 8. Nov. 2007	<i>Möhlis AG</i>	Kein Verzicht auf bisherige Staatsangehörigkeit; Aufhebung wegen Gehörverletzung	fehlender Verzicht auf alte Staatsangehörigkeit kann für mangelnde Integration sein
1D_17/2008 2. Juli 2008	<i>Schwyz</i>	Kant. Recht darf <i>tadellosen</i> Leumund verlangen; Ablehnung wegen Schulproblemen möglich	Schulprobleme ergründen keine Integrationsvermutung
1D_4/2008 5. Sept. 2008	<i>Wolhusen LU</i>	Begründung mit Steuerschulden, Schulproblemen und Nachbarstreitigkeiten genügend	Familienmitglieder differenziert beurteilen; Invalidität darf nicht zur Begründung für Ablehnung dienen
1D_18/2007	Kanton Zürich	keine Verweigerung aus rein finanziellen Gründen	Verweigerung mit fehlender Integration begründen

Anhang 4: Erleichterte Einbürgerung, Entzug des Bürgerrechts

Erleichterte Einbürgerung

Neben der ordentlichen Einbürgerung kennt das Bundesrecht auch die erleichterte Einbürgerung. Wer im erleichterten Verfahren eingebürgert werden will, muss in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein. Zudem muss er die schweizerische Rechtsordnung beachten, und er darf die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Von der erleichterten Einbürgerung profitieren insbesondere **ausländische Ehepartner** von Schweizerinnen oder Schweizern sowie **Kinder eines schweizerischen Elternteils**, welche das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen. Die erleichterte Einbürgerung ist in solchen Fällen sogar möglich, wenn der ausländische Ehepartner oder das Kind im Ausland leben, sofern sie eng mit der Schweiz verbunden sind. Der Bund ist für den Entscheid der erleichterten Einbürgerung allein zuständig. Gegen den positiven Einbürgerungsentscheid können die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden lediglich Beschwerde erheben.

Weitere Einbürgerungserleichterungen

Nebst dem ordentlichen, dreistufigen Verfahren gibt es bereits etliche Erleichterungen bei der Einbürgerung: Das einstufige Verfahren für Ehegatten, die Zulassung der doppelten Staatszugehörigkeit, die doppelte Anrechnung der Jahre zwischen dem 10. und 20. Altersjahr für die Wohnsitzfrist sowie die Beschränkung der Gebühren auf kostendeckende Beträge, d.h. die Abschaffung der Einkaufssummen.

Entzug des Schweizer Bürgerrechts

Bereits heute ist im Bürgerrechtsgesetz in Artikel 48 die Möglichkeit des Bürgerrechtsentzugs festgehalten. Dieser Artikel kam jedoch noch nie zur Anwendung, obwohl gerade bei kürzlich eingebürgerten Mördern oder Vergewaltigern – die heute leider keine Einzelfälle mehr darstellen – der Bürgerrechtsentzug ausser Frage stehen sollte.

Anhang 5: Idealverlauf der Behandlung von Kantonsbürgerrechtsgesuchen im Grossen Rat

Staatskanzlei
Parlamentsdienste

Ablauf bis zu diesem Vorgehensschritt vertraulich



Ablauf der Behandlung von Kantonsbürgerrechtsgesuchen

Beilage 5

Grundlage: durch Büro des Grossen Rates an der Sitzung vom 5. Januar 2009 zur Kenntnis genommen
durch Justizkommission (JK) am 2. Februar 2009 zur Kenntnis genommen

zum Info-Bulletin vom 10.02.09

Zeitpunkt	Beispiel EB-Sitzung vom 11.03.09	Vorgehensschritte	JK Ge- samt	JK- Präs.	Frak- tionen	GR	Parla- ments- dienste	Amt für Han- delsregister und Zwi- standswe- sen
Bis spätestens 5 Wochen vor EB-Sitzung des GR	02.02.09	Subkommissionen behandeln die Gesuche im Detail. Behandlung der Gesuche in der Justizkommission, anschliessend Erstellen der Liste durch G. Valaulta (Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen)	X					X
Mind. 4 Wochen vor EB-Sitzung im GR	05.02.09	Versand der Liste der Kantonsbürgerrechtsgesuche an alle Kantonsräte und des Protokolls an die Mitglieder der Justizkommission, damit die Fraktionen über die Gesuche befinden können.	X				X	
14 Tage vor EB- Sitzung des GR	25.02.09	Fraktionen befinden über allfällige Rückweisungen von Gesuchen.			X			
Spätestens 2 Tage nach der Fraktions- sitzung	27.02.09	Schriftliche Mitteilung aus den Fraktionen von begründeten Anträgen auf Rückstellung von Gesuchen an das Präsidium der Justizkommission		X	X			
Folgende 3 Tage	Bis 02.03.09	Umfrage bei den Mitgliedern der Justizkommission betreffend beantragte Rückstellungen von Gesuchen und Mitteilung des Entscheids an die Parlamentsdienste und G. Valaulta.	X	X				
Ca. 8 Tage vor EB-Sitzung des GR	04.03.09	Erstellen der definitiven Listen durch G. Valaulta und Ablieferung an Parlamentsdienste. Einladung an die Gesuchsteller versenden.						X
Ca. 8 Tage vor EB-Sitzung des GR	04.03.09	Erstellen des Kommissionsberichts durch das JK-Präsidium anhand der definitiven Listen.		X				
Donnerstag vor EB-Sitzung des GR	05.03.09	Versand des Kommissionsberichts der Justizkommission zusammen mit den korrigierten Listen an KR, Medien und Abonnenten der GR-Unterlagen durch die Parlamentsdienste.					X	
EB-Sitzung des GR	11.03.09	Genehmigung der Kantonsbürgerrechtsgesuche im Grossen Rat.					X	